

Anlegerinformation

nach Art. 105 AIFMG

und

Treuhandvertrag

inklusive AIF-spezifische Anhänge

Stand: 08.2021

RELO Fund

AIF nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Treuhänderschaft

(nachfolgend der „AIF“)

(Single-Fonds)

Portfolioverwaltung:



Anlageberater:



AIFM:



Organisationsstruktur des AIFM/AIF

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
Geschäftsleitung:	Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	RELO Fund
Rechtliche Struktur:	AIF in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion:	Nein, Einzelfonds
Gründungsland:	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF:	9. August 2018
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember
Rechnungswährung des AIF:	Euro (EUR)
Portfolioverwaltung:	Novum Asset Management AG Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz
Anlageberater:	SABA Asset Management AG Gartenstrasse 23, CH-8002 Zürich
Verwahrstelle:	Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft Städtle 44, FL-9490 Vaduz
Vertriebsträger:	Novum Asset Management AG Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer:	BDO (Liechtenstein) AG Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li
Zahl- und Informationsstelle für professionelle und semi-professionelle Anleger in Deutschland (bis 31.12.2025):	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG Kaiserstrasse 24, D-60311 Frankfurt am Main
Einrichtung für professionelle und semi-professionelle Anleger in Deutschland (ab 01.01.2026):	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan

Weitere Angaben zum AIF befinden sich in Anhang B „AIF im Überblick“.

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „AIF im Überblick“) sowie der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG und der Wesentlichen Anlegerinformationen (das „**KIID**“) sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. **Der Vertrieb des AIF richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.**

Dieser Treuhandvertrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht geprüft und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder –kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Art. 50 „Steuervorschriften“ erläutert. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden. Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder), (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden, (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder (f) in den USA steuerpflichtig sind. Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet: (a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden, (b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, (c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde, (d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder (e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten. Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Inhaltsverzeichnis

Organisationsstruktur des AIFM/AIF	2
Die Organisationsstruktur des AIFM	2
Der AIF im Überblick.....	2
Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung	3
Inhaltsverzeichnis	4
TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG	7
1 Allgemeine Informationen	7
2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG	7
3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	10
TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG	11
I. Allgemeine Bestimmungen.....	11
Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF.....	11
II. Die Organisation	12
Art. 2 Sitzstaat/Zuständige Aufsichtsbehörde.....	12
Art. 3 Rechtsverhältnisse	12
Art. 4 Der AIFM	12
Art. 5 Aufgabenübertragung	13
Art. 6 Anlageberater.....	14
Art. 7 Verwahrstelle.....	14
Art. 8 Primebroker	15
Art. 9 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF	15
III. Vertrieb	15
Art. 10 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen.....	15
Art. 11 Professioneller Anleger / Privatanleger.....	16
IV. Änderungen des Treuhandvertrages/Strukturmassnahmen.....	17
Art. 12 Änderungen des Treuhandvertrages	17
Art. 13 Allgemeines zu Strukturmassnahmen	18
Art. 14 Verschmelzung	18
Art. 15 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte	19
Art. 16 Kosten der Strukturmassnahmen	20
V. Auflösung des AIF seiner Anteilsklassen	20
Art. 17 Beschluss zur Auflösung.....	20
Art. 18 Gründe für die Auflösung	21
Art. 19 Kosten der Auflösung.....	21
Art. 20 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle	21
Art. 21 Kündigung des Verwahrstellenvertrages.....	21
VI. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen	21
Art. 22 Bildung von Teilfonds	21
Art. 23 Bildung von Anteilsklassen.....	21
VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen	22
Art. 24 Anlageziel.....	22
Art. 25 Anlagepolitik	22
Art. 26 Rechnungs-/Referenzwährung	22

Art. 27	Profil des typischen Anlegers	22
Art. 28	Zugelassene Anlagen.....	22
Art. 29	Nicht zugelassene Anlagen	23
Art. 30	Anlagegrenzen	23
Art. 31	Derivateinsatz, Techniken und Instrumente	23
Art. 32	Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA).....	29
Art. 33	Begrenzung der Kreditaufnahme	30
Art. 34	Gemeinsame Verwaltung	30
VIII.	Risikohinweise	30
Art. 35	AIF-spezifische Risiken.....	30
Art. 36	Allgemeine Risiken	31
IX.	Bewertung und Anteilsgeschäft.....	36
Art. 37	Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	36
Art. 38	Ausgabe von Anteilen.....	36
Art. 39	Rücknahme von Anteilen.....	37
Art. 40	Umtausch von Anteilen	39
Art. 41	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen.....	40
Art. 42	Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-Up).....	40
Art. 43	Late Trading und Market Timing	41
Art. 44	Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	41
X.	Kosten und Gebühren	42
Art. 45	Laufende Gebühren	42
Art. 46	Kosten zulasten der Anleger	45
XI.	Schlussbestimmungen.....	45
Art. 47	Verwendung des Erfolgs.....	45
Art. 48	Verwendung von Referenzwerten („Benchmarks“).....	46
Art. 49	Zuwendungen	47
Art. 50	Steuervorschriften	47
Art. 51	Informationen für die Anleger.....	49
Art. 52	Berichte.....	49
Art. 53	Geschäftsjahr	49
Art. 54	Verjährung.....	49
Art. 55	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	49
Art. 56	Allgemeines	50
Art. 57	Inkrafttreten	50
Anhang A:	Organisationsstruktur des AIFM/AIF.....	51
	Die Organisationsstruktur des AIFM	51
	Der AIF im Überblick.....	51
Anhang B:	AIF im Überblick	52
RELO Fund.....		52
B.1	Der AIF im Überblick	52
B.2	Aufgabenübertragung durch den AIFM	55
B.3	Anlageberater.....	55
B.4	Verwahrstelle.....	55
B.5	Wirtschaftsprüfer.....	55
B.6	Anlagegrundsätze des AIF	56
B.7	Anlagevorschriften	58

B.8	Bewertung.....	61
B.9	Risiken und Risikoprofile des AIF.....	63
B.10	Kosten, die aus dem AIF erstattet werden.....	66
B.11	Performance-Fee	68
Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer.....		69
Hinweise für professionelle und semiprofessionelle Anleger in Deutschland		69
Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung		70
Aufsichtsrechtliche Offenlegung.....		70

TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG

Die IFM Independent Fund Management AG, Schaan, als AIFM stellt den Anlegern des **RELO Fund** die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag, Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und den Anhang B "AIF im Überblick") verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Dieser AIF richtet sich an **professionelle Anleger** im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II) sowie an **Privatanleger**.

1 Allgemeine Informationen

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs B „AIF im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. der Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)
Siehe Anhang B „AIF im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des AIF“.

2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105, Ziff. 1, lit. b AIFMG)
Beim AIF handelt es sich um keinen Feeder-AIF.

2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105, Ziff. 1, lit. c AIFMG)
Der AIF darf gemäss seiner Anlagepolitik sein Vermögen in in- und ausländischen klassischen und nicht-klassischen Zielfonds (OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art) anlegen. Bei diesen Zielfonds handelt es sich überwiegend um Open-Ended- oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Closed-Ended-Anlagefonds jeglicher Rechtsstruktur, insbesondere um Kollektivanlageverträge oder Investment Companies, Trusts oder Limited Partnerships, welche mehrheitlich mindestens monatlich bewertet werden. Bei den ausländischen Zielfonds gibt es keine Beschränkung hinsichtlich ihres Domizils, d.h. ihr Domizil bzw. Sitz kann ausserhalb von Liechtenstein in irgendeinem Land sein.

2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)

Siehe Anhang B „AIF im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des AIF“.

2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie Anhang B „AIF im Überblick“ unter „Risiken und Risikoprofile des AIF“.

2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und –politik (Art. 105, Ziff. 1, lit. d, 3 AIFMG)

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF innerhalb des geltenden Treuhandvertrages durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang B „AIF im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Ziff. 1 „Allgemeine Informationen“ zu entnehmen.

2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 1 AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF und den Anhang B „AIF im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich das anwendbare Recht (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 2 AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF untersteht liechtensteinischem Recht.

2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 3 AIFMG)

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im

Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.

2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)

Siehe Kapitel II des Treuhandvertrages „Die Organisation“ sowie Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „AIF im Überblick“.

2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Der AIFM“.

2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)

Siehe Anhang B „AIF im Überblick“ unter „Aufgabenübertragung durch den AIFM“ und „Verwahrstelle“ sowie Anhang D Aufsichtsrechtliche Offenlegung.

2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und –methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)

Siehe Anhang B „AIF im Überblick“ unter „Bewertung“.

2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie gegebenenfalls Anhang B „AIF im Überblick“ unter „AIF-spezifische Risiken“.

2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)

Siehe Kapitel X des Treuhandvertrages „Kosten und Gebühren“ sowie Anhang B „AIF im Überblick“.

2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)

Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen. Jeder Anleger wird gleichbehandelt:

- ◆ Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
- ◆ Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilsklasse für jeden Anleger gleich
- ◆ Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen

2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Informationen für die Anleger“.

- 2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)**
Siehe Treuhandvertrag unter „Ausgabe von Anteilen“ sowie unter „Rücknahme von Anteilen“.
- 2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)**
Siehe Treuhandvertrag unter „Informationen für die Anleger“.
- 2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)**
Siehe Treuhandvertrag unter „Informationen für die Anleger“.
- 2.21 gegebenenfalls zum Primebroker: dessen Identität (Art. 105, Ziff. 1, lit. r, 1 AIFMG)**
n/a
- 2.22 gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105, Ziff. 1, lit. r, 2 AIFMG)**
n/a
- 2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105, Ziff. 1, lit. s AIFMG)**
Die in Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der FMA angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde:
30. August 2021.

TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „AIF im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „AIF im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „AIF im Überblick“ können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages, des Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und des Anhang B „AIF im Überblick“ bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die FMA.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF

Der **RELO Fund** (im Folgenden: AIF) wurde auf Basis des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) gegründet. Die FMA hat mit Verwaltungsbotschaft vom 9. August 2018 den AIF **zugelassen**. Der AIF wurde am 14. August 2018 in das Handelsregister eingetragen.

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM“ und der Anhang B „AIF im Überblick“ traten erstmals am 9. August 2018 in Kraft.

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „AIF im Überblick“ wurden zuletzt mittels Änderungsanzeige vom 30. August 2021 der FMA angezeigt und am 03. September 2021 in Kraft gesetzt.

Die gültige Fassung steht auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der AIF ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFMG“).

Der AIF hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF ist keine Umbrella-Konstruktion und ist somit ein Einzelfonds.

Der AIF kann gemäss seiner Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik des AIF wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Der AIF bildet zu Gunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und des AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt. Die Anleger sind am AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) des AIF anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Treuhandvertrages, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

II. Die Organisation

Art. 2 Sitzstaat/Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein/Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

Art. 3 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

Art. 4 Der AIFM

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft (im Folgenden: „AIFM“), Landstrasse 30, FL-9494 Schaan, Handelsregister-Nummer FL-0001-532-594-8.

Die IFM Independent Fund Management AG wurde am 29. Oktober 1996 in Form einer Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Der AIFM hat seinen Sitz und die Hauptverwaltung in Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt 1 Million Schweizer Franken und ist vollständig einbezahlt.

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0.01% des Vermögens aller verwalteten AIFs, abgedeckt. Dieser Betrag wird jährlich überprüft und angepasst.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und des Anhangs B „AIF im Überblick“.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu den Haupttätigkeiten des AIFM zählen die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und/oder Risikomanagement). Zudem übt er administrative Tätigkeiten und Vertriebsaktivitäten aus.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM mit entsprechender Genehmigung der FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.

Eine Übersicht sämtlicher vom AIFM verwalteten AIF befindet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs A „AIF im Überblick“.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

a) Verwaltungsrat

Präsident:	Heimo Quaderer, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan
Mitglieder	S.K.K.H. Simeon von Habsburg, Erzherzog von Österreich, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan
	Hugo Quaderer, unabhängiger Verwaltungsrat der IFM Independent Fund Management AG, Schaan

b) Geschäftsleitung

Vorsitzender:	Luis Ott, Geschäftsführer
Mitglieder:	Alexander Wymann, stv. Geschäftsführer
	Michael Oehry

Art. 5 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

a) Portfolioverwaltung

Als Portfolioverwalter für den AIF fungiert die Novum Asset Management AG, Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz.

Die Novum Asset Management AG konzentriert sich auf die Anlage- und Vermögensverwaltung für institutionelle und private Kunden und wird durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) prudenziell beaufsichtigt.

Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des AIF sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des AIF, wie sie in diesem Treuhandvertrag inkl. AIF-spezifische Anhänge beschrieben sind.

Der Portfolioverwalter verpflichtet sich dort, wo er in Ausübung seiner Tätigkeit potentielle Interessenkonflikte mit dem AIF bzw. AIFM ortet, jederzeit seine Pflichten gegenüber dem AIFM wahrzunehmen und alles daran zu setzen, dass solche Konflikte in fairer Weise einer Lösung zugeführt werden. Der Portfolioverwalter anerkennt insbesondere Art. 35 AIFMG (Wohlverhaltensregeln).

Der Portfolioverwalter ist berechtigt, unter Wahrung der Interessen der Anleger, auf eigene Rechnung und Verantwortung einen Anlageberater zu bestellen und/oder sich von entsprechenden Fachgremien beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der Novum Asset Management AG abgeschlossener Aufgabenübertragungsvertrag (Portfolioverwaltung).

b) Vertriebsträger

Als Vertriebsträger fungiert die Novum Asset Management AG, Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der Novum Asset Management AG abgeschlossener Vertriebsvertrag.

Art. 6 Anlageberater

Als Anlageberater ohne Entscheidungsbefugnis für AIF fungiert die SABA Asset Management AG, Gartenstrasse 23, CH-8002 Zürich.

Geschäftsleitung und Mitarbeiter der SABA Asset Management AG verfügen über eine langjährige Erfahrung im Kapital- und Finanzbereich.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der SABA Asset Management AG abgeschlossener Anlageberatungsvertrag.

Art. 7 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für den AIF fungiert die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz.

Die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft besteht seit 1861. Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung sowie im Kreditgeschäft. Weitere Informationen zur Verwahrstelle (z.B. Geschäftsberichte, Broschüren, etc.) können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Web-Seite www.llb.li bezogen werden.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung ("Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle

oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte des AIF und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat gelegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt. Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister des AIF.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungsaufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des AIF gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 8 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

Art. 9 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF

Für den AIF: BDO (Liechtenstein) AG, Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz

Für den AIFM: Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Der AIFM und der AIF haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

III. Vertrieb

Art. 10 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilerwerb des AIF auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li und der Internetseite des AIFM unter www.ifm.li zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

a) Vertrieb

Der **Vertrieb der Anteile des AIF** richtet sich in Liechtenstein an sämtliche nachstehende Anleger:

- ◆ Professioneller Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)
- ◆ Privatanleger

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem Art. 11.

b) Zeichnungsstellen

Anteile des AIF können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

Art. 11 Professioneller Anleger / Privatanleger

A. Professioneller Anleger

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften

- f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - ◆ Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - ◆ Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - ◆ Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
 3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentral-banken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
 4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestuftter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

IV. Änderungen des Treuhandvertrages/Strukturmassnahmen

Art. 12 Änderungen des Treuhandvertrages

Dieser Treuhandvertrag kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

Art. 13 Allgemeines zu Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

- a) Verschmelzungen von:
 - 1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 - 2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 - 3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie
- b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 AIFMG sinngemäss Anwendung finden

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Art. 14 Verschmelzung

Der AIFM kann jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Dies unabhängig von der Rechtsform und/oder dem Sitz der Fonds. Teilfonds und Anteilsklassen des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch der AIF und die allfälligen Anteilsklassen mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- ◆ die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- ◆ die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- ◆ die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
- ◆ am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78 AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
- b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des AIF dürfen zu einem beliebigen Übertragungsstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF bzw. seines Teilfonds verfügt.

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des Übernehmenden und des Übertragenden AIF bzw. seiner Teilfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden AIF bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF bzw. Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem Übertragenden AIF bzw. Teilfonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des Übertragenden AIF bzw. Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des Übertragenden AIF bzw. Teilfonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 AIFMG. Sofern Privatanleger involviert sind, ist insbesondere Art. 79 AIFMG zu beachten.

Art. 15 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF.

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- c) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

Art. 16 Kosten der Strukturmassnahmen

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Beim AIF, der ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben wird, kann für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem Vermögen des AIF angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

V. Auflösung des AIF seiner Anteilsklassen

Art. 17 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des AIF erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF aufzulösen.

Anteilsklassen können durch Beschluss des AIFM aufgelöst werden.

Anleger, deren Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des AIF bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des AIF bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Internetseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF darf der AIFM die Aktiven des AIF im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne den AIF aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der Anleger ausbezahlt.

Art. 18 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Art. 19 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettovermögens des AIF.

Art. 20 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Der AIF bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Art. 21 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettovermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

VI. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 22 Bildung von Teilfonds

Der AIF ist kein Umbrella-Fonds und somit bestehen keine Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit beschliessen den AIF in einen Umbrella-Fonds umzuwandeln und somit Teilfonds aufzulegen. Die konstituierenden Dokumente sind dann entsprechend anzupassen

Art. 23 Bildung von Anteilsklassen

Der AIFM ist ermächtigt, innerhalb des AIF Anteile verschiedener Anteilsklassen zu bilden sowie bestehende Anteilsklassen aufzulösen oder zusammenzulegen.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage-summe, der Lock-Up-Periode bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit dem AIF aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des AIF entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "AIF im Überblick" genannt.

Side Pockets:

Der AIFM ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (FMA) berechtigt, illiquide Vermögensbestandteile abzuspalten und in eigenen Teilfonds unterzubringen (Side Pockets). Dies ist der Fall, wenn ein wesentlicher Anteil des Vermögens des AIF (mehr als 10%) längerfristig nicht ordnungsgemäss bewertet werden kann oder sich als unveräusserbar entwickelt. Die Anteilsinhaber erhalten entsprechend ihrem Anteil am ursprünglichen Vermögen des AIF Anteile am Side Pocket. Für den Zeitraum der Bildung der Side Pockets ist der Anteilshandel auszusetzen. Nach Bildung des Side Pockets wird dieser Teilfonds in Liquidation gesetzt und schüttet den Liquidationserlös an die Anteilsinhaber aus, sobald die darin befindlichen Titel wieder bewertbar bzw. veräusserbar sind. Bis zum Abschluss der Liquidation werden in den gebildeten Side Pockets keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen.

VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Vermögen des AIF wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 24 Anlageziel

Das AIF-spezifische Anlageziel wird in Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

Art. 25 Anlagepolitik

Die AIF-spezifische Anlagepolitik wird in Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für den AIF, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den AIF in Anhang B „AIF im Überblick“ enthalten sind.

Art. 26 Rechnungs-/Referenzwährung

Die Rechnungswährung des AIF sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Anhang B „AIF im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des AIF optimal eignen.

Art. 27 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers des AIF ist im Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

Art. 28 Zugelassene Anlagen

Grundsätzlich darf ein AIF in alle Assetklassen investieren. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „AIF im Überblick“.

Art. 29 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des AIF werden in Anhang B „AIF im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

Art. 30 Anlagegrenzen

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B „AIF im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „AIF im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen

1. Das Vermögen des AIF muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
2. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem AIF unverzüglich ersetzt werden.
4. Der AIF darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Anlagegrenzen dieses Kapitels „Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen“ bzw. dem Kapitel „Anlagegrenzen“ in Anhang B „AIF im Überblick“ abweichen. Die Artikel 28 und 29 des Treuhandvertrages bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

Art. 31 Derivateeinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG.

Weitere Angaben über das Risikomanagement-Verfahren, die Wertpapierleihe und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B „AIF im Überblick“ des AIF entnommen werden.

a) Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Be-

wertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den AIF genutzten derivativen Finanzinstrumente, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des AIF wird entweder mithilfe der Commitment-Methode oder mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden.

b) Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Die Hebelkraft („Leverage“) des AIF bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des AIF erhöht (Hebelwirkung). Dies kann durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des AIF ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode („Netto-Methode“) wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Der erwartete Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode kann Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden.

c) Liquiditätsmanagement

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des AIF ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass der von ihm verwaltete AIF der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des AIF Rechnung tragen.

d) Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den AIF Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang A „AIF im Überblick“ genannte Risikomanagementverfahren an.

Der AIFM darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den AIF erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im AIF einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten, Wechselkurse oder Währungen;
2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 1 dieses Bst. d, wenn
 - ◆ eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
 - ◆ der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
3. Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 3 dieses Bst. d, sofern sie die unter Ziffer 2 dieses Bst. d beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des AIF dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

e) Wertpapierleihe (Securities Lending und Borrowing)

Der AIFM darf ebenfalls Teile des Wertpapierbestandes des AIF an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der AIFM bzw. die Verwahrstelle des AIF grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem AIF die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist. Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten.

Ob der AIFM Teile des Wertpapierbestandes des AIF an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“) oder zur Abwicklung der zulässigen Leerverkäufe Anlagen von Dritten entleihen („Wertpapierleihe, **Securities Borrowing**“) darf, kann **Anhang B „AIF im Überblick“** entnommen werden. Für das Entleihen von Wertpapieren sind die vorgenannten Vorschriften analog anzuwenden.

f) Pensionsgeschäfte

Der AIFM darf sich für den AIF akzessorisch an **Pensionsgeschäften** („Repurchase Agreements“ bzw. „Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen

und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Der AIFM kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- ◆ Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- ◆ Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- ◆ Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der AIF seinen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann/können.
- ◆ Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von „Reverse Repurchase Agreements“ übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von „Repurchase Agreements“ verkauft werden.

Die Anwendbarkeit von Pensionsgeschäften kann Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden.

Weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren, zur Wertpapierleihe sowie zu Pensionsgeschäften sind Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

g) Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des AIF Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des AIF entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den AIF. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der AIF Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des AIF nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Der AIF kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter Art. 31 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- ◆ Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- ◆ von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- ◆ Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- ◆ Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Kursabschlagsätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Treuhandvertrag geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der neue AIFM zum Tag dieses Treuhandvertrages für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs- multiplikator (%)
Kontoguthaben (in Referenzwährung des AIF)	95
Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des AIF)	85
Staatsanleihen [Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und	

Sicherungsinstrument	Bewertungs- multiplikator (%)
die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market))	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80
Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf eine OECD-Währung lauten)	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den AIF getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM darf für den AIF Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den AIF erwerbbaaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des AIF-Vermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des AIFvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fliessen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- ◆ Preis des Finanzinstruments,
- ◆ Kosten der Auftragsausführung,
- ◆ Geschwindigkeit der Ausführung,
- ◆ Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- ◆ Umfang und Art der Order,
- ◆ Zeitpunkt der Order,
- ◆ Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Art. 32 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Der AIF darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die

diesbezüglichen Anlagegrenzen für das Vermögen des AIF finden sich in Anhang B „AIF im Überblick“.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel einen wesentlichen Teil des Vermögens des AIF aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B „AIF im Überblick“ und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF Gebühren berechnen.

Art. 33 Begrenzung der Kreditaufnahme

- a) Das Vermögen des AIF darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden lit. b oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Der AIF darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme des AIF ist im Anhang B „AIF im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des AIF“ festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Der AIF hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF ändern.
- c) Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

Art. 34 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des AIF gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieses AIF werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

VIII. Risikohinweise

Art. 35 AIF-spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile ge-

genüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die AIF-spezifischen Risiken des AIF befinden sich in Anhang B „AIF im Überblick“.

Art. 36 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den AIF-spezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen im AIF sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses AIF unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des AIF haben beraten lassen.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der AIF Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko

ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der AIF darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft

subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den AIF führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den AIF nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des AIF dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der AIF ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der AIF eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des AIF verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem AIF und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF dazu gezwungen wäre, ihren seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den AIF angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

Der AIF kann das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschläge, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem AIF können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem AIF bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der AIF müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem AIF ein Verlust entstehen würde.

Risiken bei der Verwendung von Benchmarks

Kommen der EU- oder Drittstaat-Index-Anbieter der Benchmark Verordnung nicht nach, oder ändert sich der Benchmark erheblich oder fällt er weg, so muss für den AIF, sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, ein geeigneter alternativer Benchmark identifiziert werden. In bestimmten Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen.

Kann ein geeigneter Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den AIF – unter bestimmten Umständen auch auf die Fähigkeit des Portfolioverwalters, die Anlagestrategie des AIF umzusetzen – auswirken. Durch die Befolgung der Benchmark-Verordnung können dem AIF darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen. Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall werden die konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den in den konstituierenden Dokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) informiert.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräußert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräußerbar sind.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF kann hierdurch ein Verlust entstehen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für das Vermögen des AIF, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für das Vermögen des AIF betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

AIFs, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des AIF kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von AIFs in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die dem AIF zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des AIF innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „AIF im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Treuhandvertrags

Der AIFM behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den AIF ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen AIFs bzw. Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des AIF verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des AIF folgen.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro

Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Der AIFM bzw. Portfolioverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss seiner Unternehmensstrategie in seine Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der Anlagepolitik und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

IX. Bewertung und Anteilsgeschäft

Art. 37 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des AIF oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des AIF ist in der Rechnungswährung des AIF oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des AIF, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des AIF, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Der AIFM ist berechtigt für den AIF, nach Beschluss einen sogenannten Sonder-NAV in Abweichung zum üblichen Bewertungsintervall zu rechnen, um in Sonderfällen die zeitnahe Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu ermöglichen. Hinweise dazu sind im jeweiligen Anhang B „AIF im Überblick“ genannt.

Die Bewertungsgrundsätze des AIF sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 38 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines AIF werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des AIF, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags, zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbriefte.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „AIF im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gezeichnet werden muss, ist dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des AIF im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den AIFM oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des AIF oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Art. 41 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 39 Rücknahme von Anteilen

Anteile des AIF werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) unter Berücksichtigung der allfälligen in Anhang B „AIF im Überblick“ genannten Kündigungsfrist zurückge-

nommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des AIF, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls eine Kündigungsfrist bei Rücknahmen besteht, ist diese Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebstägern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebstägern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle oder Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des AIF verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Rechnungswährung, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „AIF im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des AIF mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder des AIF erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Art. 41 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Sachauslagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des AIF bzw. seiner Teilfonds zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden. Der Wert der übertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

Art. 40 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse innerhalb des AIF erfolgen. Allfällige Umtauschgebühren sind Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die betroffenen Anteilsklassen in Anhang B „AIF im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll
- B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Anteilsklassen. Wenn beide Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
- E = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, in welche der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des AIF, dem AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Art. 41 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 41 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe von Anteilen des AIF zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF undurchführbar werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des AIF ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des AIF ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich.

Der AIFM achtet darauf, dass dem AIF ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 42 Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-Up)

Anteilsklassen können einen sogenannten Lock-Up vorsehen. Ein **Lock-Up** ist eine **Sperrfrist** innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rücknahmeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet. Falls Rückgabeanträge während der Sperrfrist eingehen, so werden diese abgelehnt. Weitere Informationen und Angaben sind in Anhang B „AIF im Überblick“ zu finden.

Auf Beschluss des AIFM können Anteile ohne Zustimmung eines Anlegers vor Ablauf der Lock-Up zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden.

Art. 43 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben AIF bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des AIF bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 44 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

X. Kosten und Gebühren

Art. 45 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Einzelaufwand):

Verwaltungs- und Administrationsgebühr:

Der AIFM stellt für die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und den Vertrieb sowie für die Administration des AIF jährliche Gebühren gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ in Rechnung. Diese Gebühren werden auf Basis des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens (Basis: Gesamtbruttowert der Immobilien) bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils halbjährlich im Nachhinein erhoben. Die Gebühren des AIF bzw. der jeweiligen Anteilsklasse sind Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des AIF unterschiedliche Verwaltungsvergütungen festzulegen.

Darin inbegriffen sind zudem Bestandespflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

Verwahrstellengebühr (Custodian Fee):

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ ausgewiesene Vergütung. Die Verwahrstellengebühr wird auf Basis des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens (Basis: Gesamtbruttowert der Immobilien) bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils halbjährlich im Nachhinein erhoben. Es steht dem AIFM frei, für einen oder mehrere Anteilsklassen des AIF unterschiedliche Verwahrstellenvergütungen festzulegen.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand Gebühren (Einzelaufwand):

Ordentlicher Aufwand

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen dem Vermögen des AIF belastet werden. Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des AIF wird im Jahresbericht genannt. Der AIFM und die Verwahrstelle haben Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- ◆ Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- ◆ Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen vom AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF einschliesslich Kurspublikationen;
- ◆ Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den AIF in Liechtenstein und im Ausland;
- ◆ alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des AIF erhoben werden;
- ◆ im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- ◆ Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung (Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung) des AIF und dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- ◆ Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG-/SRI-Report bzw. Ratings etc.);

- ◆ Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- ◆ Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile des AIF im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- ◆ Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag, KIID, PRIIP, Berechnung SRRI/SRI, etc.) in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- ◆ Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- ◆ ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- ◆ Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- ◆ Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- ◆ Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des AIF vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- ◆ Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den AIF, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- ◆ Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des AIF bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- ◆ Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für den AIF (z.B. Reportings an Behörden, wesentliche Anlegerinformationen, etc.);
- ◆ Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- ◆ Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für den AIF vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem AIF auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird;
- ◆ Researchkosten;
- ◆ Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des AIF bzw. dessen Zielanlagen;
- ◆ Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten („Benchmarks“);
- ◆ Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.

Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der AIF sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Der AIF trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Service-Fee

Allfällige periodische Service-Fees für zusätzliche Dienstleistungen der Verwahrstelle können Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens des AIF über drei Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den AIF alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem Vermögen des AIF Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den AIF stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem AIF zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense-Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense-Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des AIF belastet werden. Die TER des AIF bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B „AIF im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art. 46 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabeaufschlag:

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des AIF kann ebenso Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „AIF im Überblick“.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ erheben.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 47 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg des AIF setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Der AIFM kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne des AIF bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des AIF bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im AIF bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der realisierte Erfolg derjenigen Anteilsklassen, welche eine Thesaurierung gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ aufweisen, wird laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ausschüttungen sind nicht durch den erwirtschafteten Nettoertrag oder die netto realisierten Kapitalgewinne des AIF limitiert. Der AIFM darf eine Ausschüttung vorsehen, die den realisierten Erfolg des AIF in einem Geschäftsjahr übersteigt. Dazu kann das Kapital (Substanz des AIF) zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Ausschüttungen des realisierten Erfolgs eines Geschäftsjahres müssen vor einer allfälligen Ausschüttung des Kapitals (Substanz des AIF) erfolgen. Eine Ausschüttung der nicht-realisierten Kapitalgewinne ist nicht vorgesehen.

Ausschüttungen führen zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts, wonach dem AIF für zukünftige Investitionen weniger zur Verfügung steht.

Anleger sollten beachten, dass die Vornahme von Ausschüttungen aus dem Kapital (Substanz des AIF) eine Rückzahlung oder Entnahme eines Teils des ursprünglich investierten Betrags darstellt. Weiter sollten sich Anleger bewusst sein, dass die Ausschüttungen in Phasen negativer Wertentwicklung des AIF normalerweise weiterbezahlt werden können und der Wert ihrer Anlage schneller sinken kann. Die unbegrenzte Vornahme von Ausschüttungen kann unter Umständen nicht aufrechterhalten werden und der Wert der Anlage könnte sich letztendlich auf Null reduzieren. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestvermögen zu beachten.

Bei denjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang A „AIF im Überblick“ aufweisen, können der Nettoertrag und die netto realisierten Kapitalgewinne ganz oder teilweise sowie nach Bedarf Kapital (Substanz des AIFs) jährlich ausgeschüttet werden. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind aus vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sowie nach Bedarf vom Kapital (Substanz des AIF) zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausbezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 48 Verwendung von Referenzwerten („Benchmarks“)

Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert („Benchmark“) oder zur Messung der Wertentwicklung eines Organismus für gemeinsame Anlagen verwendet werden, können beaufsichtigte Unternehmen (wie OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM) Benchmarks im Sinne der Referenzwerte-Verordnung („Benchmark-Verordnung“) in der EU verwenden, wenn der Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem Administratoren- und Referenzwert-Verzeichnis eingetragen ist, das von der ESMA gemäss der Benchmark-Verordnung geführt wird (das „Verzeichnis“).

Benchmarks können vom AIF in allfälligen Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) und in allfälligen Marketingunterlagen als Referenz für Vergleichszwecke eingesetzt werden, um an ihnen die Wertentwicklung des AIF zu messen. Der AIF wird aktiv verwaltet und der Portfolioverwalter kann somit frei entscheiden, in welche Wertpapiere er investiert. Folglich kann die Wertentwicklung deutlich von jener der Benchmark abweichen. Der Vergleichsindex wird, wenn er vom AIFM bzw. vom Portfolioverwalter in seinem Auftrag verwendet wird, im Anhang B „AIF im Überblick“ angegeben.

Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall wird der Anhang B „AIF im Überblick“ der konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den in den konstituierenden Dokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) informiert.

Zudem kann der AIF bei der Berechnung erfolgsabhängiger Gebühren Benchmarks verwenden. Detaillierte Angaben zur allfälligen vom Anlageerfolg abhängigen Gebühr (Performance Fee) befinden sich in Art. 45 dieses Treuhandvertrages sowie im Anhang B „AIF im Überblick“.

Der AIFM übernimmt in Bezug auf einen Vergleichsindex keine Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten des Vergleichsindex, noch dafür, dass der

jeweilige Vergleichsindex in Übereinstimmung mit den beschriebenen Indexmethoden verwaltet wird.

Der AIFM hat einen schriftlichen Plan mit Massnahmen erstellt, die er hinsichtlich des AIF ergreifen wird, falls sich der Index erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Informationen in Bezug auf diesen Plan sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des AIFM erhältlich.

Art. 49 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIFM platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber dem AIFM verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass dem AIFM von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen vom AIFM verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 50 Steuervorschriften

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der AIF hat folgenden Steuerstatus:

Automatischer Steueraustausch (AIA)

In Bezug auf den AIF kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilshaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der AIF unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes, insbesondere in Bezug auf die abgeltende Quellensteuer, nach dem Sitzland der Zahlstelle.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

Art. 51 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „AIF im Überblick“ werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Die bisherige Wertentwicklung des AIF bzw. der Anteilsklassen ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im allfälligen KIID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 52 Berichte

Der AIFM erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht wird. Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 53 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des AIF kann Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden.

Art. 54 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 55 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM- und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und für den Anhang B „AIF im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Art. 56 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Kollektivtreuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 57 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 03. September 2021 in Kraft.

Schaan/Vaduz, 30. August 2021

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM/AIF

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
Geschäftsleitung:	Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	RELO Fund
Rechtliche Struktur:	AIF in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion:	Nein, Einzelfonds
Gründungsland:	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF:	9. August 2018
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember
Rechnungswährung des AIF:	Euro (EUR)
Portfolioverwaltung:	Novum Asset Management AG Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz
Anlageberater:	SABA Asset Management AG Gartenstrasse 23, CH-8002 Zürich
Verwahrstelle:	Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft Städtle 44, FL-9490 Vaduz
Vertriebsträger:	Novum Asset Management AG Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer:	BDO (Liechtenstein) AG Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li
Zahl- und Informationsstelle für professionelle und semi-professionelle Anleger in Deutschland (bis 31.12.2025):	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG Kaiserstrasse 24, D-60311 Frankfurt am Main
Einrichtung für professionelle und semi-professionelle Anleger in Deutschland (ab 01.01.2026):	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan

Weitere Angaben zum AIF befinden sich in Anhang B „AIF im Überblick“.

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Anhang B: AIF im Überblick

RELO Fund

B.1 Der AIF im Überblick

Stammdaten und Informationen des AIF und dessen Anteilsklassen				
	Anteilsklassen des AIF			
Anteilsklasse ¹	EUR-R	EUR-I	USD-R	USD-I
ISIN-Nummer	LI0424522501	LI0424522527	LI0424522543	LI0424522592
Valoren-Nummer	42.452.250	42.452.252	42.452.254	42.452.259
Dauer des Teilfonds	Unbeschränkt			
Kotierung	Nein			
Rechnungswährung des AIF	Euro (EUR)			
Referenzwährung der Anteilsklassen ²	Euro (EUR)	Euro (EUR)	US Dollar (USD)	US Dollar (USD)
Mindestanlage	EUR 100'000.--	EUR 500'000.--	USD 100'000.--	USD 500'000.--
Erstausgabepreis	EUR 1'000.--	EUR 1'000.--	USD 1'000.--	USD 1'000.--
Erstzeichnungstag	offen	31.10.2018	31.10.2018	31.10.2018
Liberierung (erster Valuta-Tag)	offen	05.11.2018	05.11.2018	05.11.2018
Bewertungstag (T)	Jeweils 30. Juni und 31. Dezember			
Bewertungsintervall ³	Halbjährlich			
Ausgabe- und Rücknahmetag	Bewertungstag			
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+30)	Bis zu 30 Kalendertage nach dem Bewertungstag			
Annahmeschluss Zeichnungen	Halbjährlich, jeweils 90 Kalendertage vor dem Bewertungstag ⁴			
Annahmeschluss Rücknahmen (T-360)	Jährlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 360 Kalendertagen auf Ende des Rechnungsjahres ⁵ sowie unter Berücksichtigung der Lock-Up-Periode			
Lock-Up ⁶	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
Stückelung	keine Dezimalstellen			
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten			
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember			
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2019			
Erfolgsverwendung	Ausschüttend			

¹ Die Währungsrisiken der in USD aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

² Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des AIF berechnet wird.

³ Mit Beschluss des AIFM dürfen jederzeit Sonder-NAVs gerechnet werden (vgl. Art. 37 des Treuhandvertrages).

⁴ Mit Beschluss des AIFM kann auf die Zeichnungsfrist bei Zeichnungsanträgen verzichtet werden.

⁵ Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis zum Annahmeschluss vorliegen. Die Rücknahmen bedürfen dabei einer Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 360 Kalendertagen auf Ende des Rechnungsjahres.

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	Anteilsklassen des AIF			
Anteilsklasse	EUR-R	EUR-I	USD-R	USD-I
Professionelle Anleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig	Zulässig
Privatanleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig	Zulässig

Kosten zu Lasten der Anleger

	Anteilsklassen des AIF			
Anteilsklasse	EUR-R	EUR-I	USD-R	USD-I
Max. Ausgabeaufschlag ⁷	3%	3%	3%	3%
Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Vermögens des AIF	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine	Keine	Keine	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des AIF^{8,9}

	Anteilsklassen des AIF			
Anteilsklasse	EUR-R	EUR-I	USD-R	USD-I
Max. Verwaltungsgebühr ⁹	0.8% p.a.	0.6% p.a.	0.8% p.a.	0.6% p.a.
	des Gross Asset Value (Basis: Gesamtbruttowert der Immobilien)			
Max. Administrationsgebühr ⁹	0.08% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a.			
	des Gross Asset Value (Basis: Gesamtbruttowert der Immobilien) zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse			
Max. Verwahrstellengebühr ⁹	0.07% p.a. oder min. CHF 15'000.-- p.a.			
	des Gross Asset Value (Basis: Gesamtbruttowert der Immobilien)			
Performance-Fee	Keine	Keine	Keine	Keine

Verwendung von Benchmarks

	Anteilsklassen des AIF			
Anteilsklasse	EUR-R	EUR-I	USD-R	USD-I
Benchmark	Der AIF verwendet keinen Benchmark.			

⁷ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

⁸ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren; Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den Artikeln 46 (Kosten zu Lasten der Anleger) und Artikel 50 (Steuervorschriften) des Treuhandvertrages.

⁹ Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu seinen Gunsten erheben.

Stammdaten und Informationen des AIF und dessen Anteilsklassen

	Anteilsklassen des AIF	
Anteilsklasse ¹⁰	CHF-R	CHF-I
ISIN-Nummer	LI0508238784	LI0508238792
Valoren-Nummer	50.823.878	50.823.879
Dauer des Teilfonds	Unbeschränkt	
Kotierung	Nein	
Rechnungswährung des AIF	Euro (EUR)	
Referenzwährung der Anteilsklassen ¹¹	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)
Mindestanlage	CHF 100'000.--	CHF 500'000.--
Erstausgabepreis	CHF 1'000.--	CHF 1'000.--
Erstzeichnungstag	offen	29.11.2019
Liberierung (erster Valuta-Tag)	offen	30.11.2019
Bewertungstag (T)	Jeweils 30. Juni und 31. Dezember	
Bewertungsintervall ¹²	Halbjährlich	
Ausgabe- und Rücknahmetag	Bewertungstag	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+30)	Bis zu 30 Kalendertage nach dem Bewertungstag	
Annahmeschluss Zeichnungen	Halbjährlich, jeweils 90 Kalendertage vor dem Bewertungstag ¹³	
Annahmeschluss Rücknahmen (T-360)	Jährlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 360 Kalendertagen auf Ende des Rechnungsjahres ¹⁴ sowie unter Berücksichtigung der Lock-Up-Periode	
Lock-Up ¹⁵	31.12.2021	31.12.2021
Stückelung	keine Dezimalstellen	
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember	
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2019	
Erfolgsverwendung	Ausschüttend	

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	Anteilsklassen des AIF	
Anteilsklasse	CHF-R	CHF-I
Professionelle Anleger	Zulässig	Zulässig
Privatanleger	Zulässig	Zulässig

¹⁰ Die Währungsrisiken in der aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

¹¹ Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des AIF berechnet wird.

¹² Mit Beschluss des AIFM dürfen jederzeit Sonder-NAVs gerechnet werden (vgl. Art. 37 des Treuhandvertrages).

¹³ Mit Beschluss des AIFM kann auf die Zeichnungsfrist bei Zeichnungsanträgen verzichtet werden.

¹⁴ Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis zum Annahmeschluss vorliegen. Die Rücknahmen bedürfen dabei einer Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 360 Kalendertagen auf Ende des Rechnungsjahres.

Kosten zu Lasten der Anleger		
	Anteilstklassen des AIF	
Anteilstklasse	CHF-R	CHF-I
Max. Ausgabeaufschlag ¹⁶	3%	3%
Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Vermögens des AIF	Keiner	Keiner
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilstklasse in eine andere Anteilstklasse	Keine	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des AIF ^{17,18}		
	Anteilstklassen des AIF	
Anteilstklasse	CHF-R	CHF-I
Max. Verwaltungsgebühr ¹⁸	0.8% p.a. des Gross Asset Value (Basis: Gesamtbruttowert der Immobilien)	0.6% p.a.
Max. Administrationsgebühr ¹⁸	0.08% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a. des Gross Asset Value (Basis: Gesamtbruttowert der Immobilien) zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilstklasse ab der 2. Anteilstklasse	
Max. Verwahrstellengebühr ¹⁸	0.07% p.a. oder min. CHF 15'000.-- p.a. des Gross Asset Value (Basis: Gesamtbruttowert der Immobilien)	
Performance-Fee	Keine	Keine

Verwendung von Benchmarks		
	Anteilstklassen des AIF	
Anteilstklasse	CHF-R	CHF-I
Benchmark	Der AIF verwendet keinen Benchmark.	

B.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen AIF an die Novum Asset Management AG, Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz, übertragen.

B.2.2 Vertriebsträger

Der Vertrieb ist für diesen AIF an die Novum Asset Management AG, Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz, übertragen.

B.3 Anlageberater

Als Anlageberater ohne Entscheidungsbefugnis für den AIF fungiert die SABA Asset Management AG, Gartenstrasse 23, CH-8002 Zürich.

B.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen AIF übt die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz, aus.

B.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den AIF ist die BDO (Liechtenstein) AG, Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz, beauftragt.

¹⁶ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

¹⁷ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den Artikeln 46 (Kosten zu Lasten der Anleger) und Artikel 50 (Steuervorschriften) des Treuhandvertrages.

¹⁸ Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

B.6 Anlagegrundsätze des AIF

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des **RELO Fund**:

Anlagegrundsätze des AIF in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B.7.3
Anlagen in andere Fonds	Ja, unbeschränkt
Hebelfinanzierungen (Hebelkraft) Brutto-Methode Netto-Methode	< 3 auf Stufe AIF < 3 auf Stufe AIF
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 200% des Vermögens
Derivative Finanzinstrumente	Ja
Leerverkäufe	Unzulässig
Wertschriftenleihe Securities Borrowing Securities Lending	Nein Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Investitionszeitraum, innerhalb welchem das Anlageziel und die Anlagepolitik erreicht werden muss	12 Monate nach Liberierung des AIF

B.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik des AIF

Das Anlageziel des AIF besteht hauptsächlich darin, durch die Anlage in europäische Immobilien eine angemessene Rendite durch Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen. Es handelt sich um einen aktiv gemanagten AIF ohne Bezugnahme auf eine Benchmark. Soweit für den AIF in Ziffer B.6 keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die Anlagevorschriften gemäss Ziffer B.7. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.**

Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der AIF sein Vermögen ganz oder teilweise direkt oder indirekt [(im Wege des Erwerbs von Anteilen an Immobiliengesellschaften (vgl. Ziffer B.6.2))] in **europäische Immobilien mit Fokus auf Deutschland, Österreich und die Schweiz**. Es ist dem AIF insbesondere gestattet, unter Einhaltung der Anlagevorschriften gemäss Ziffer B.7, sein Vermögen in eine einzelne Immobilie bzw. Immobiliengesellschaft und/oder in eine einzige Immobilienfinanzierungstransaktionen anzulegen.

Anlageobjekte des AIF können in erster Linie folgende Immobilienwerte (direkt oder indirekt) umfassen:

- B.6.1.1.** Fachmarkt- und Einkaufszentren sowie Nahversorgungseinrichtungen (z.B. Supermärkte, Geschäfte, Dienstleistungsunternehmen, Ladenzellen)
- B.6.1.2.** Logistik und Immobilien mit infrastrukturartiger Nutzung (z.B. Tank- und Rastanlagen, Versorgung)
- B.6.1.3.** Industrie (z.B. Fabriken, Lagerhäuser)
- B.6.1.4.** Gemischt genutzte Liegenschaften

Des Weiteren ist die Veranlagung in folgende Anlageobjekte zulässig:

- B.6.1.5.** Immobilien mit wohnwirtschaftlicher Nutzung (Wohnungen) und Büronutzung (Büroflächen)
- B.6.1.6.** Immobilien mit sozialinfrastruktureller Nutzung (z.B. Kindergärten, Tagesheime, Schulen, universitäre Einrichtungen, Studentenheime, Seniorenresidenzen, Pflegeeinrichtungen sowie Krankenbehandlungs- und betreuungseinrichtungen)
- B.6.1.7.** Grundstücke im Zustand der Bebauung
- B.6.1.8.** Unbebaute Grundstücke, die für eine alsbaldige eigene Bebauung bestimmt und geeignet sind

Der AIF kann sich direkt oder indirekt in Immobilienfinanzierungstransaktionen und sonstigen Immobilienentwicklungsaktivitäten engagieren.

Der AIF darf direkt sowohl zu Anlagezwecken (z.B. im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Erwerb von Objekten) als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren bis zu 200% seines Nettofondsvermögens Darlehen oder Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen.

Für den AIF dürfen unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen und im Rahmen der Anlagestrategie bis zum Abschluss der Investitionstätigkeiten des AIF, zum Zwecke des Liquiditäts-Managements und/oder zur Anlage der Ausschüttungen und Kapitalrückflüsse im Rahmen der in Ziffer B.7 „Anlagevorschriften“ festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Die Anlagen erfolgen vorwiegend in Vermögenswerte, die auf Euro (EUR) lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere frei konvertierbare Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, ganz oder teilweise gegen den Euro abgesichert werden. Die Währungsrisiken der in USD aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der in EUR aufgelegten Anteilsklassen haben. Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung der USD- Anteilsklasse werden dieser entsprechend zugeordnet.

Zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie kann der AIF derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Immobilienindizes, Aktien- und Rentenindizes, Währungen und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des AIF abgewichen wird und dabei die „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ gemäss Ziffer B.7 dieses Anhangs eingehalten werden.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel der gewählten Anlagepolitik erreicht wird. Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substanzielle – Kursverluste hinzunehmen. Es gilt die fondsspezifischen und die allgemeinen Risiken in Ziffer B.9 zu beachten.

B.6.2 Immobiliengesellschaften

Der AIFM kann für und im Namen des AIFs Immobiliengesellschaften eröffnen und betreiben. Jede Immobiliengesellschaft muss jährlich von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft werden und einer Einflussnahme durch den AIFM unterliegen. Die Einflussnahme kann insbesondere aus der Kontrolle der Zahlungsströme und/oder der alleinigen Gesellschafterstellung resultieren.

Bei einer Investition in eine Immobiliengesellschaft beteiligt sich der Anleger indirekt an der Finanzierung eines konkreten Immobilienprojekts und wird Miteigentümer. Die Gelder der Anleger bilden dabei das Eigenkapital, das Fremdkapital wird in Form einer Hypothek bei einer Bank aufgenommen. Die Anleger werden Mitunternehmer und sind dadurch nicht nur am Ertrag, sondern auch an möglichen Verlusten beteiligt. Die Haftung ist jedoch auf das investierte Kapital beschränkt. Im Gegensatz zu offenen Immobilienfonds, welche ihr Vermögen in ein möglichst breites Portfolio anlegen, investiert eine Immobiliengesellschaft meistens in ein (bzw. wenige) konkrete(s) Projekt(e).

Durch die Zwischenschaltung von Immobiliengesellschaften können vorteilhafte rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten gegeben sein.

Die diesem AIF (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

B.6.3 Rechnungswährung des AIF

Die Rechnungswährung des AIF sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B.1 dieses Anhangs „AIF im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des AIF berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des AIF. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des AIF optimal eignen.

B.6.4 Profil des typischen Anlegers

Der **RELO Fund** eignet sich für sachwertorientierte Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die eine angemessene Rendite durch Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen erwarten und die dabei bereit sind, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen. Der AIF eignet sich als Beimischung zwecks Portfoliodiversifikation im Rahmen des Rendite-Risiko-Profiles.

B.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des AIF gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B.7.1 Zugelassene Anlagen

Der AIF kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen. Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um vertrags-rechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftlicher Form oder um Unit Trusts handeln.

Der AIF darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des AIF bestehen aus:

B.7.1.1 Anlagen in Immobilien, Immobiliengesellschaften und ähnliche Anlagen

- a) Bebauten Grundstücke;
- b) Unbebauten Grundstück;

- c) Baurechten sowie Rechten in der Form des Wohnungseigentums, Miteigentums und Baurechts;
- d) Beteiligungen an Immobiliengesellschaften;
- e) der Gewährung von Mezzaninkapital, Darlehen oder nachrangigen Darlehen im Bereich der Immobilienfinanzierung.

B.7.1.2 Wertpapieren, Wertrechten und Geldmarktinstrumenten;

B.7.1.3 Wertpapieren aus Neuemissionen;

B.7.1.4 Privatplatzierungen (Aktien, Obligationen oder Notes, die ohne Publizität durch eine kleine Zahl von Banken oder Finanzinstituten platziert werden. Sie sind i.d.R. an keiner Börse kotiert bzw. an keinem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt und werden vorwiegend von institutionellen Anlegern übernommen);

B.7.1.5 Anteilen von klassischen und nicht klassischen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF, etc.);

B.7.1.6 Exchange Traded Funds („ETF“, auch „Index Tracking Stocks“ genannt), die Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben. Als ETF gelten in Verbindung mit den anlagepolitischen Bestimmungen dieses Anhangs Beteiligungen an Anlageinstrumenten (Gesellschaften, Unit Trusts, anlagefondsähnliche Strukturen), deren Anlagen einen Index widerspiegeln, und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. ETF können je nach ihrer Ausgestaltung und ihrem Herkunftsland als Anlagefonds qualifizieren oder nicht;

B.7.1.7 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B.7.1.8 Derivativen Finanzinstrumenten:

- a) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- b) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- c) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

B.7.2 Flüssige Mittel

Der AIF darf in seiner Rechnungseinheit und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, dauernd und unbeschränkt flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten, soweit dies sein Anlageziel erfordert. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

- B.7.3.1** Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches);
- B.7.3.2** physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;
- B.7.3.3** der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

B.7.4 Anlagegrenzen

Für den AIF bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- B.7.4.1** Der AIF darf sein Vermögen unbeschränkt, unter Inanspruchnahme von Darlehen oder Krediten gemäss Ziffer B.7.4.3, in Anlagen gemäss Ziffer B.7.1.1 (Anlagen in Immobilien, Immobiliengesellschaften und ähnliche Anlagen) investieren;
- B.7.4.2** Der AIF darf sein Vermögen unbeschränkt, unter Berücksichtigung von Ziffer B.7.4.1, in eine einzige Immobilie, Immobiliengesellschaft oder ähnliche Anlage gemäss Ziffer B.7.1.1 investieren;
- B.7.4.3** Der AIF darf zu Anlagezwecken und im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Erwerb von Immobilienobjekten bis zu 200% seines Nettofondsvermögens Darlehen oder Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen;
- B.7.4.4** Der AIF darf bis höchstens 25% seines Vermögens in Wertpapiere, Wertrechte oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen;
- B.7.4.5** der AIF darf höchstens 25% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF, etc.) anlegen;
- B.7.4.6** zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B.6 „Anlagegrundsätze des AIF“ zu beachten.

B.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den AIF bestehen folgende Einschränkungen:

- B.7.5.1** Das Vermögen des AIF darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer B.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- B.7.5.2** Der AIF darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B.6 „Anlagegrundsätze des AIF“). Die Kreditaufnahme des AIF gilt vorbehaltlich der Kredit- und Risiko-

Anhang B: Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrat dem das EWR-Recht gleichwertig ist.

politik der Verwahrstelle, welche sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF ändern kann.

- B.7.5.3** Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik.
- B.7.5.4** Ziffer B.7.5.2 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.
- B.7.5.5** In Abweichung zu Ziffer B.7.5.1 darf der AIF Mezzaninkapital, Darlehen oder nachrangige Darlehen im Bereich der Immobilienfinanzierung gewähren.

B.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des AIFs oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag bzw. am Sonderbewertungstag bzw. Sonder-NAV (vgl. Art. 37 des Treuhandvertrages) auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils am AIF oder einer Anteilsklasse des AIF ist in der Rechnungswährung des AIF oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des AIF, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des AIF, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- ◆ auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt; und
- ◆ auf 0.01 USD, wenn es sich um den US Dollar handelt; und
- ◆ auf 0.01 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt.

Das Vermögen des AIF wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- B.8.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B.8.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.
- B.8.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn

der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;

- B.8.4** Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B.8.1, Ziffer B.8.2 und Ziffer B.8.3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- B.8.5** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B.8.6** OGAW, AIF bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B.8.7** Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind; Zudem können IPEV-Guidelines ("International Private Equity and Venture Capital Valuation") bei der Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmodelle zur Anwendung kommen.
- B.8.8** Für die Bewertung der Immobilien werden vom AIFM mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person, die mit den einschlägigen Immobilienmärkten vertraut sind, als unabhängige Schätzungsexperten beauftragt. Die Bewertung der Immobilien hat nach den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und mindestens einmal jährlich zu erfolgen, jedenfalls aber bei Erwerb.
- B.8.9** Bei einer Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft hat der AIFM die im Jahresabschluss oder in der Vermögensaufstellung der Immobiliengesellschaft ausgewiesenen Immobilien mit dem Wert anzusetzen, der von mindestens zwei natürlichen Personen oder einer juristische Person, die mit den einschlägigen Immobilienmärkten vertraut und unabhängig sind/ist, festgestellt wurde. Die unabhängige Schätzungsexperten haben die Immobilien vor Erwerb der Beteiligung an der Immobiliengesellschaft und danach mindestens einmal jährlich zu bewerten sowie neu zu erwerbende Immobilien vor ihrem Erwerb.
- B.8.10** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B.8.11** Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

- B.8.12** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des AIF lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des AIF umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des AIF anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Vermögens des AIF auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B.9 Risiken und Risikoprofile des AIF

B.9.1 AIF-spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den AIF investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses AIF sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Aufgrund der möglichen Investition in Beteiligungs- und Forderungspapiere besteht beim AIF sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsänderungsrisiko, welche sich negativ auf das Nettovermögen auswirken können. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten. Der AIF darf ferner unbeschränkt flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten.

Aufgrund der Möglichkeit sein Vermögen unbeschränkt in eine einzelne Immobilie bzw. Immobiliengesellschaft zu investieren, besteht beim AIF zusätzlich ein erhöhtes spekulatives Risiko. Die für den AIF erworbenen Anlagen sind häufig wenig liquide, weil sie i.d.R. nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die Veräusserung daher nicht mit der gleichen Leichtigkeit wie bei einem börsennotierten Wertpapier erfolgen kann. Beim Verkauf solcher Anlagen können im Vergleich zur Bewertung erhebliche Kursunterschiede entstehen, welche als Verluste realisiert werden können.

Es gilt zu beachten, dass der AIF sowohl zu Anlagezwecken (z.B. im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Erwerb von Objekten) als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren bis zu 200% seines Nettofondsvermögens Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen darf.

Die Anleger des **RELO Fund** werden ausdrücklich auf die allgemeinen und fondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche im Treuhandvertrag detailliert beschrieben sind.

Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substanzielle – Kursverluste hinzunehmen. Es gilt zu beachten, dass für die Anteilsklassen ein Lock-Up besteht. Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach

Ablauf der Sperrfrist **(31.12.2021)** und unter Einhaltung der Kündigungsfrist **von 360 Kalendertagen** entgegengenommen und abgerechnet. **Danach besteht bei der Rücknahme von Anteilscheinen eine Kündigungsfrist von 360 Kalendertagen auf Ende des Rechnungsjahres.** Ein vorzeitiger Ausstieg aus dem AIF ist nicht möglich.

Der AIFM empfiehlt potenziellen Anlegern nur einen beschränkten Teil ihres Gesamtportfolios in Anteile des **RELO Fund** zu investieren.

Des Weiteren bestehen folgende fondsspezifische Risiken. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen fondsspezifischen Risiken ist:

Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilwert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobiliengesellschaften gehalten werden. Die nachstehend beispielhaft genannten Risiken stellen keine abschliessende Aufzählung dar.

Neben der Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gibt es speziell in Grundbesitz liegende Risiken, wie Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, die sich u. a. aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können. Der Gebäudezustand kann Instandhaltungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht immer vorhersehbar sind.

Risiken aus Feuer- und Sturmschäden sowie Elementarschäden (Überschwemmungen, Hochwasser, Erdbeben) sind international durch Versicherungen abgesichert, soweit entsprechende Versicherungskapazitäten vorhanden sind und dies wirtschaftlich vertretbar und sachlich geboten ist.

Immobilien, speziell in Ballungsräumen, können möglicherweise einem Kriegs- und Terrorrisiko ausgesetzt sein. Ohne selbst von einem Terrorakt betroffen zu sein, kann eine Immobilie wirtschaftlich entwertet werden, wenn der Immobilienmarkt der betroffenen Gegend nachhaltig beeinträchtigt wird und die Mietersuche erschwert bzw. unmöglich ist.

Risiken aus Altlasten (wie Bodenverunreinigungen, Asbesteinbauten) werden insbesondere beim Erwerb von Immobilien sorgfältig geprüft (gegebenenfalls durch Einholung von entsprechenden Sachverständigengutachten). Trotz aller Sorgfalt sind Risiken dieser Art jedoch nicht vollständig auszuschliessen.

Bei der Projektentwicklung können sich Risiken z. B. durch Änderungen in der Bauleitplanung und Verzögerungen bei der Erteilung der Baugenehmigung ergeben. Baukostenerhöhungen und Fertigstellungsrisiken werden nach Möglichkeit durch entsprechende Regelungen mit den Vertragspartnern und deren sorgfältige Auswahl entgegengewirkt. Auf verbleibende Risiken ist hier jedoch ebenso hinzuweisen wie darauf, dass der Erfolg der Erstvermietung von der Nachfragesituation zum Zeitpunkt der Fertigstellung abhängig ist.

Immobilien können mit Baumängeln behaftet sein. Diese Risiken sind auch durch sorgfältige technische Prüfung des Objekts und gegebenenfalls Einholung von Sachverständigengutachten bereits vor dem Erwerb nicht vollständig auszuschliessen.

Beim Erwerb von Immobilien im Ausland sind Risiken, die sich aus der Belegenheit der Immobilien ergeben (z. B. abweichende Rechts- und Steuer-

systeme, unterschiedliche Interpretationen von Doppelbesteuerungsabkommen und Veränderungen der Wechselkurse), zu berücksichtigen. Auch sind bei ausländischen Immobilien das erhöhte Verwaltungsrisiko sowie etwaige technische Erschwernisse, einschliesslich des Transferrisikos bei laufenden Erträgen oder Veräusserungserlösen, in Betracht zu ziehen.

Beim Erwerb von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Immobiliengesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können. Schliesslich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräusserung der Beteiligung an einem ausreichend liquiden Sekundärmarkt fehlen.

Immobilieninvestitionen der zulässigen Immobiliengesellschaften werden in aller Regel fremdfinanziert. Dies erfolgt einerseits zur Währungsabsicherung (Kreditgewährung in der Fremdwährung des Belegenheitsstaates) und /oder zur Erzielung eines Leverage-Effekts (Steigerung der Eigenkapitalrendite, indem Fremdkapital zu einem Zinssatz unterhalb der Objektrendite aufgenommen wird). Vorteilhaft ist dabei, dass die Darlehenszinsen in der Regel steuerlich geltend gemacht werden können. Bei in Anspruch genommener Fremdfinanzierung wirken sich Wertänderungen der Immobilien verstärkt auf das eingesetzte Eigenkapital der jeweiligen Immobiliengesellschaft aus. Bei einer 50%-igen Kreditfinanzierung etwa verdoppelt sich die Wirkung eines Mehr- oder Minderwerts der Immobilie auf das eingesetzte Kapital im Vergleich zu einer vollständigen Eigenkapitalfinanzierung. Wertänderungen haben somit bei Nutzung von Fremdfinanzierungen eine grössere Bedeutung als bei eigenfinanzierten Objekten. Der Anleger profitiert damit stärker an Mehrwerten und wird stärker von Minderwerten belastet als bei einer vollständigen Eigenfinanzierung.

Bei Belastung einer Immobilie mit einem Erbbaurecht besteht das Risiko, dass der Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere der Erbbauzins nicht zahlt. In diesem und in anderen Fällen kann es zu einem vorzeitigen Heimfall des Erbbaurechts kommen. Die Immobiliengesellschaft muss dann eine andere wirtschaftliche Nutzung der Immobilie anstreben, was im Einzelfall schwierig sein kann. Dies gilt sinngemäss auch für den Heimfall nach Vertragsablauf. Schliesslich können die Belastungen der Immobilie mit einem Erbbaurecht die Fungibilität einschränken, das heisst die Immobilie lässt sich möglicherweise nicht so leicht veräussern wie ohne eine derartige Belastung.

Es besteht historisch gesehen eine inverse Beziehung zwischen Zinssätzen und Immobilienwerten. Steigende Zinssätze können den Wert der Immobilien bzw. der Immobilien, in die eine Immobiliengesellschaft investiert, mindern und ebenso die zugehörigen Kreditaufnahmekosten steigern. Beide Ereignisse können den Wert einer Anlage in Immobilien bzw. Immobiliengesellschaften mindern.

Die derzeitigen Besteuerungssysteme für in Immobilien investierte Immobiliengesellschaften sind potenziell komplexer Natur und können sich in der Zukunft ändern. Dies kann sich entweder direkt oder indirekt auf die Renditen des AIF sowie dessen steuerliche Behandlung auswirken. Dementsprechend sollten sich die Anleger von einer unabhängigen Stelle hinsichtlich der spezifischen steuerlichen Risiken beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den AIF Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF zumindest zeitweise erhöhen.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Der AIFM erwartet, dass der Leverage auf Stufe des AIF nach Brutto-Methode grundsätzlich unter **3.0** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des AIF wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage auf Stufe des AIF nach der Netto-Methode grundsätzlich unter **3.0** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Artikel 36 des Treuhandvertrages.

B.10 Kosten, die aus dem AIF erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem AIF erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des AIF und dessen allfälligen Anteilklassen“ aus Ziffer B.1 dieses Anhangs „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Weitere Kosten, welche direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Kauf und der Verwaltung der einzelnen Immobilien und Immobiliengesellschaften aus dem Vermögen des AIF erstattet werden können, umfassen:

- ◆ Kosten für den Erwerb;
- ◆ Kosten für die technische (auch umwelttechnische) Due Diligence;
- ◆ Kosten für die rechtliche Due Diligence;
- ◆ Kosten für die Vertragsverhandlungen;
- ◆ Verwaltung der Mietverträge, Organisation und Durchführung von Prolongationen und Neuvermietung innerhalb des Immobilien-Portfolios;
- ◆ Führen von Mieterlisten für die Grundstücke pro Objekt;
- ◆ Pflege der laufenden Beziehungen des AIFM zu den Mietern, insbesondere zu den Hauptmietern. Soweit konkret veranlasst auch Kontaktpflege zu anderen, für das Immobilien-Portfolio wichtigen Partnern (z.B. Stadt, Kommune, Nachbarn);
- ◆ Abstimmung mit den Mietern über mögliche Optimierungsmassnahmen;
- ◆ Objektbegehungen und Beurteilung der Immobilie aus Eigentümersicht;
- ◆ Verhandlungen mit Mietern;
- ◆ Erstellung eines jährlichen Budgets;
- ◆ Erstellung von vierteljährlichen Asset Management Berichten;
- ◆ Bei konkreter Veranlassung - Information über und Analyse von wesentlichen Risiken;
- ◆ Erarbeitung und Umsetzung von Synergieeffekten und Kostenmanagement;
- ◆ Liquiditätsmanagement für den täglichen Immobilienbetrieb im Rahmen der genehmigten Budgets;
- ◆ sonstige Datenverwaltung (physische und elektronische Datenablage);
- ◆ Erstellung des Leistungsbildes für den Property Manager („PM“), Klärung von Unterzahlungen mit dem Property Manager und Abstimmung bezüglich Mietan-

passungen und Forderungsmanagement (Aspekte des Mahnwesen, Aussprechen von Kündigungen);

- ◆ Property Management Leistungen;
- ◆ Facility Management Leistungen;
- ◆ Opex und Capex;
- ◆ Extern veranlasste Prüftestate;
- ◆ Behördenauslagen;
- ◆ Überwachung der Aufstellung eines Inspektionsplanes (Checkliste), der es ermöglicht, die Entwicklung des Gebäudezustandes fortlaufend (einmal pro Jahr) zu verfolgen und jene Massnahmen zu erheben, die zum Erhalt eines guten Gebäude- und Objektzustandes notwendig sind;
- ◆ Überwachung der Einhaltung von wesentlichen Mieterpflichten sowie Koordination bei der Beseitigung von etwaigen Vertragsverletzungen;
- ◆ Koordination der Beauftragung von erforderlichen Arbeiten (Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung), einschliesslich der Einholung entsprechender Kostenvoranschläge und der Umsetzung;
- ◆ Koordination bei der Verfolgung von wesentlichen Gewährleistungsansprüchen inkl. Aufbewahrung und Rückgabe von Bürgschaften;
- ◆ Soweit auf Grund konkreter Vorkommnisse veranlasst - die Einhaltung von Nachbarvereinbarungen, städtebaulichen Verträgen nachverfolgen;
- ◆ Information gegenüber dem AIFM im Rahmen des Quartalsreports, soweit wesentliche Vorkommnisse zu o.g. Punkten zu berichten sind;
- ◆ Soweit veranlasst: Erstellung von Vermietungskonzepten zur Optimierung der Mieterstruktur im Rahmen der jährlichen Budgetplanung;
- ◆ Information über die getätigten und geplanten Vermietungsaktivitäten;
- ◆ Überblick und Kontrolle von auslaufenden Mietverträgen (Kündigungsfristen);
- ◆ Ansprache von geeigneten Mietern;
- ◆ Auswahl, Beauftragung und Überwachung von Maklern;
- ◆ Einsatz von geeigneten Medien zur Vermarktung von leerstehenden Flächen;
- ◆ Ausarbeitung und Verhandlung von Mietverträgen und Nachträgen;
- ◆ Durchführung von Neuvermietungen und/oder Verlängerungen von bestehenden Mietverträgen;
- ◆ Information gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen des Quartalsreports, soweit wesentliche Vorkommnisse zu o.g. Punkten zu berichten sind;
- ◆ Erstellung eines 3-jährigen Investitionsprogramms im Rahmen des Budgets;
- ◆ Bei grösseren Massnahmen: Wirtschaftlichkeitsanalysen für geplante Massnahmen/ Optimierungen sowie die Erstellung einer Handlungsempfehlung;
- ◆ Auswahl, Verhandlung, und Beauftragung von technischen Dienstleistungen;
- ◆ Kontrolle von grösseren technischen und infrastrukturellen Massnahmen im Rahmen des Property Management Vertrages;
- ◆ Kosten von Fachberatern (z.B. Architekten, Bauingenieur, Makler, Kanzleien) für die Klärung von Sachfragen;
- ◆ Erstprüfung eines Immobilienprojekts;
- ◆ Rechtsberatung;
- ◆ Steuerberatung;
- ◆ Strukturierungsberatung (z.B. Erwerbs- oder Finanzierungsstrukturen, Corporate Finance, Investment Banking Services);
- ◆ Strukturierungskosten;
- ◆ Buchführung, Jahresabschlüsse, Wirtschaftsprüfung;
- ◆ Versicherungsvermittlung;
- ◆ Fremdkapitalvermittlung;
- ◆ sachverständige Beratung in Bezug auf Umwelt, Bauplanungsrecht, etc.;
- ◆ Tätigkeiten von Drittmaklern (Grundstücke, Gebäude);
- ◆ Erstellung von Gutachten, insb. Bau, Umwelt, Technikgutachten sowie Wertermittlungen;
- ◆ Projektmanagement, insb. Architekten-, Statiker- und Projektsteuerungsleistungen;
- ◆ Bauleistungen;

Kosten, die aus dem AIF erstattet werden

Anhang B: B.10

- ◆ Erwerb, Verkauf und/oder Belastung von Grundstücken und/oder grundstücksgleichen Rechten;
- ◆ Führen von Rechtsstreitigkeiten und/oder Schiedsverfahren, sowie der Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten und/oder der Abschluss von Vergleichen;
- ◆ Abschluss und Vermittlung von Versicherungen;
- ◆ Ausübung von steuerlichen Gestaltungsrechten und/oder Einreichen von Steuererklärungen im Namen des Auftraggebers;
- ◆ Beauftragung von Rechts- und/oder Steuerberatern, sowie das Betreiben von behördlichen Verfahren (einschliesslich Rechtsmitteln) im Namen des AIFM bzw. der Immobiliengesellschaft; sowie weitere Kosten im Zusammenhang mit den Immobilienanlagen.

B.11 Performance-Fee

Für den AIF kommt keine Performance-Fee zur Anwendung.

Schaan/Vaduz, 30. August 2021

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Hinweise für professionelle und semiprofessionelle Anleger in Deutschland

Der AIFM hat seine Absicht, die Anteile des AIF in der Bundesrepublik Deutschland an **professionelle und semiprofessionelle Anleger** zu vertreiben der Bundes-anstalt für Finanz-dienstleistungsaufsicht angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeige-verfahrens zum Vertrieb berechtigt.

1. Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland (bis 31.12.2025)

Die Funktion der deutschen Zahl- und Informationsstelle hat

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG
Kaiserstraße 24
D-60311 Frankfurt am Main
Email: zahlstelle@hal-privatbank.com
übernommen.

In Deutschland können die Anlegerinformationen und der Treuhandvertrag, die Jahres-berichte (sofern dieser bereits publiziert worden ist) sowie sonstige Informationen kostenlos in Papierform über die Zahl- und Informationsstelle bezogen werden.

Bei der Zahl- und Informationsstelle sind auch alle sonstigen Informationen erhältlich, auf die Anleger im Fürstentum Liechtenstein einen Anspruch haben. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind ebenfalls kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland (ab 01.01.2026)

Die Funktion der deutschen Einrichtung hat

IFM Independent Fund Management AG
Landstrasse 30, Postfach 355, FL-9494 Schaan
Email: info@ifm.li

übernommen.

Anleger in Deutschland können den Verkaufsprospekt, die Anlegerinformation, den Jahresbericht (sofern dieser bereits publiziert worden ist) sowie sonstige Informationen kostenlos in Papierform über die Einrichtung bezogen werden.

Bei der Einrichtung sind auch alle sonstigen Informationen erhältlich, auf die Anleger im Fürstentum Liechtenstein einen Anspruch haben. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind ebenfalls kostenlos bei der Einrichtung erhältlich.

2. Rücknahme von Anteilen und Zahlungen an Anleger in Deutschland

Die Rücknahme von Anteilen sowie Zahlungen an Anleger in Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) erfolgen über die depotführenden Stellen der Anleger. Gedruckte Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

3. Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen für die Anleger werden auf der Fondsinformationsplattform fundinfo.com (www.fundinfo.com) veröffentlicht.

In folgenden Fällen werden die Anleger zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des KAGB informiert:

- a) die Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
- b) die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung der Gesellschaft oder eines AIF,
- c) Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschliesslich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise,
- d) die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen zu erstellen sind, und
- e) die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feeder-AIF oder die Änderungen eines Master-AIF in Form von Informationen zu erstellen sind.

Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Beim AIFM können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- ◆ Interessen des AIFM und den mit diesen eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Interessen des AIFM und seiner Kunden
- ◆ Interessen des AIFM und seinen Anlegern
- ◆ Interessen der verschiedenen Anleger des AIFM
- ◆ Interessen eines Anlegers und eines Fonds
- ◆ Interessen zweier Fonds
- ◆ Interessen der Mitarbeiter des AIFM

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- ◆ Anreizsysteme für Mitarbeiter
- ◆ Mitarbeitergeschäfte
- ◆ Umschichtungen im Fonds
- ◆ Positive Darstellung der Fondsperformance
- ◆ Geschäfte zwischen dem AIFM und den von ihm verwalteten Fonds oder Individualportfolios
- ◆ Geschäfte zwischen vom AIFM verwalteten Fonds und/oder Individualportfolios
- ◆ Zusammenfassung mehrerer Orders (sog. „block trades“)
- ◆ Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- ◆ Hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen (sog. „frequent trading“)
- ◆ Festlegung der Cut-Off-Zeit
- ◆ Aussetzung der Anteilrücknahme
- ◆ IPO-Zuteilung

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt der AIFM folgende organisatorischen und administrativen Massnahmen ein, um Interessenkonflikte zu vermeiden und ggf. zu lösen, zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie beizulegen, zu beobachten und sie offenzulegen:

- ◆ Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen
- ◆ Pflichten zur Offenlegung
- ◆ Organisatorische Massnahmen wie
 - Zuordnung von Zuständigkeit, um unsachgemässe Einflussnahme zu verhindern
 - Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte
 - Verhaltensregeln bzgl. der Annahme und der Gewährung von Geschenken, Einladungen, anderen Zuwendungen und Spenden
 - Verbot des Insiderhandels
 - Verbot des Front- und Parallel-Runnings
- ◆ Einrichtung einer Vergütungspolitik und -praxis
- ◆ Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
- ◆ Grundsätze zur Überwachung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- ◆ Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy),
- ◆ Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- ◆ Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten)

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, Beschwerden über den AIFM bzw. dessen Mitarbeiter, Beschwerden im Zusammenhang mit Fonds, welche vom AIFM verwaltet werden, sowie ihre Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse kostenlos schriftlich oder mündlich beim AIFM einzureichen.

Die Beschwerdepolitik des AIFM sowie das Verfahren beim Umgang mit Beschwerden der Anleger kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li abgerufen werden.

Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen

Der AIFM übt die mit den Anlagen der verwalteten Fondsvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus.

Bei den einzelnen Geschäften steht es dem AIFM frei, ob er die Aktionärs- und Gläubigerrechte für das jeweilige Fondsvermögen selber ausüben oder die Ausübung an die Verwahrstelle oder Dritte delegieren oder auf die Ausübung verzichten will.

Ohne ausdrückliche Weisung seitens des AIFM ist die jeweilige Verwahrstelle zur Ausübung der sich aus den Anlagen ergebenden Rechte als Gesellschafterin, Miteigentümerin usw. ermächtigt, aber nicht verpflichtet.

Bei Geschäften, welche die Interessen der Anleger wesentlich beeinflussen, hat der AIFM das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen.

Eine aktive Ausübung der Stimmrechte erfolgt insbesondere in Fällen, in denen ein klar identifiziertes Bedürfnis zum Schutz des Anlegerinteresses besteht. Die Stimmrechte müssen nur dann zwingend ausgeübt werden, wenn nachhaltige Interessen betroffen sind. Sofern die betroffenen Aktienpositionen keinen bedeutenden Anteil an der Marktkapitalisierung ausmacht, sind keine nachhaltigen Interessen tangiert.

Der AIFM hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln.

Der AIFM beachtet bei der Ausübung der Stimmrechte die Anlegerinteressen des Vermögens des AIF sowie die Massgabe, dass die Ausübung der Stimmrechte im Einklang mit den Zielen der Anlagepolitik des betroffenen Vermögens erfolgt.

Die Stimmrechtspolitik des AIFM (Strategien für die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten, Massnahmen, Einzelheiten zur Vermeidung von Interessenkonflikten, u.a.) kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li abgerufen werden.

Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheiden

Der AIFM hat im besten Interesse der von ihm verwalteten Fonds zu handeln, wenn er für diese bei der Verwaltung seiner Portfolios Handelsentscheidungen ausführt.

Der AIFM hat alle angemessenen Massnahmen um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Geschwindigkeit der Ausführung, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art des Auftrages und sonstiger, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für die Fonds zu erzielen (bestmögliche Ausführung).

Soweit die Portfolioverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy) steht den Anlegern auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li zur Verfügung.

Vergütungsgrundsätze und –praktiken

Die IFM Independent Fund Management AG („IFM“) unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und den für AIFM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und –praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die IFM in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und –praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und –praktiken der IFM werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die IFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. Die Entlohnung für die Implementierung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie ist im festen Lohnbestandteil des Nachhaltigkeitsverantwortlichen (Sustainability Officer) berücksichtigt. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der IFM und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der IFM verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und –praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der IFM und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der IFM und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der IFM ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der IFM insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der IFM führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.



IFM Independent Fund Management AG

Landstrasse 30 Postfach 355 9494 Schaan Fürstentum Liechtenstein T +423 235 04 50 F +423 235 04 51
info@ifm.li www.ifm.li HR FL-0001.532.594-8